



Gemeinde Wiliberg

STRASSENREGLEMENT

Genehmigungsexemplar Gemeindeversammlung vom 26.11.2010

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck, Geltungsbereich	3
§ 2 Allgemeines	3
§ 3 Öffentliche Strassen, Privatstrassen	3
§ 4 Erstellung, Anforderungen	3
§ 5 Übergeordnetes Recht	3
§ 6 Plan „Strassen nach Erschliessungsfunktion“	4
B. Definitionen	5
§ 7 Erschliessungsfunktion, Basiserschliesung, Feinerschliesung	5
§ 8 Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt	5
C. Übernahme von privaten Strassen und Wegen	6
§ 9 Grundsatz, Übernahmeentschädigung, Voraussetzungen für die Übernahme von Privatstrassen, Übernahme ohne Zustimmung Grundeigentümer	6
D. Finanzierung	7
§ 10 Finanzierung	7
E. Rechtsschutz und Vollzug	7
§ 11 Rechtsschutz	7
F. Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
§ 12 Inkrafttreten	7
ANHANG 1	8
Definitionen	8
ANHANG 2	9
Plan Strassen nach Erschliessungsfunktion	9
Stichwortverzeichnis	10

Die Einwohnergemeinde Wiliberg beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 und §§ 103 ff des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes Strassenreglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

Das Strassenreglement regelt die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung), die Grundstücke innerhalb der Bauzone erschliessen. Weiter regelt das Reglement die Strasseneinteilung, die Begriffsdefinitionen und Anforderungen sowie die Übernahme von Privatstrassen.

§ 2

Allgemeines

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Öffentliche Strassen und Wege, Definition

¹ Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, (Fuss-) Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von Korporationen stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind (§ 80 BauG).

Privatstrassen und Wege, Definition

² Privatstrassen und (Fuss-) Wege sind von Privaten erstellte Strassen und Wege, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind.

§ 4

Erstellung

¹ Öffentliche Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzungsplanes zu erstellen.

Anforderungen

² Öffentliche Strassen und Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Abstände, Sichtzonen) bzw. den VSS-Normen zu entsprechen.

§ 5

Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 6

Plan „Strassen nach Erschliessungsfunktion“

¹ Der Plan „Strassen nach Erschliessungsfunktion“ bildet die Grundlage für die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen. Dieser Plan ist behördenverbindlich.

² Der Gemeinderat legt den Plan „Strassen nach Erschliessungsfunktion“ fest.

B. DEFINITIONEN

§ 7

Erschliessungs- funktion	¹ Die Strassen inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung werden betreffend ihrer Erschliessungsfunktion in Basis- und Feinerschliessung eingeteilt.
Basiserschlies- sung	² Regionale Verbindungsstrassen (Kantonsstrassen / Gemeindestrassen) haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.
Feinerschlies- sung	³ Die Feinerschliessung betrifft die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Erschliessungsstrassen und –wege. Sie verbinden die Grundstücke mit der Basiserschliessung. Die Erschliessungsstrassen werden unterschieden in durchgehende Erschliessungsstrassen und Stichstrassen. Stichstrassen mit durchgehendem land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr werden als durchgehende Feinerschliessungen klassifiziert.

§ 8

Erstellung	¹ Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Anlage (Strasse inkl. Beleuchtung und Entwässerung). Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges.
Änderung	² Als Änderung gelten wesentliche bauliche Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Änderung der Linienführung in Situation und Höhenlage, Strassenrückbau, Einbau von Strassenabschlüssen, Beleuchtung usw.).
Erneuerung	³ Als Erneuerung gilt, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse umfassen. Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile einer Strasse entsprechend ihrer bisherigen Funktion in genügender Weise vorhanden waren und den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr genügen. Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
Unterhalt	⁴ Der Unterhalt ist in den §§ 97 ff BauG geregelt. Er beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Anlage (Strasse inkl. Beleuchtung und Entwässerung) erforderlich sind (z.B. Heissteeerung, reine Belagserneuerung, Spülung der Strassenentwässerung etc).

C. ÜBERNAHME VON PRIVATEN STRASSEN UND WEGEN

§ 9

Grundsatz	<p>¹ Bestehende oder geplante, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können mit Zustimmung der privaten Eigentümer vom Gemeinderat zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Die Gemeinde übernimmt auch ehemalige Güter-, Flur- und Waldwege innerhalb der Bauzonen, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.</p>
Übernahmeentschädigung	<p>² Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.</p>
Voraussetzungen für die Übernahme von Privatstrassen	<p>³ Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Durchgangsstrasse- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen- Fuss- oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter- Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen- Die Strasse inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung muss gemäss den geltenden VSS-Richtlinien erstellt sein und sich in einem einwandfreien Zustand befinden.
Übernahme ohne Zustimmung Grundeigentümer	<p>⁴ Die Übernahme einer Privatstrasse ist auch ohne Zustimmung der Grundeigentümer durch Erlass eines Erschliessungsplanes nach den Bestimmungen des kant. Baugesetzes möglich (jedoch nicht unentgeltlich), z.B. wenn ein unhaltbarer Zustand für berechnete Strassenbenutzer vorliegt oder wenn die zweckmässige Erschliessung sonst übermässig erschwert würde (vgl. auch BauG). Den betroffenen Grundeigentümern steht das Rechtsmittelverfahren offen. Die Gemeinde übernimmt privat erstellte Erschliessungsanlagen auch im Zusammenhang mit einem Erschliessungsprogramm (vgl. auch BauG).</p>

D. FINANZIERUNG

§ 10

Finanzierung Die Finanzierung der Strassen ist im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

E. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 11

Rechtsschutz ¹Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departement Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung ²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

F. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12

Inkrafttreten ¹Dieses Reglement tritt mit Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:

sig. Stephan Müller

Die Gemeindeschreiberin:

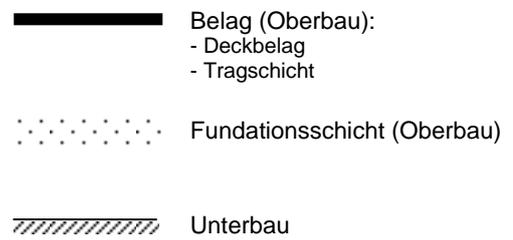
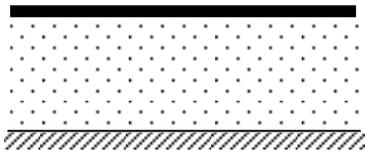
sig. Gaby Murè

Das Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 26. Nov. 2010 genehmigt. Es ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist (25. Dez. 2010) ab 1.1.2011 gültig.

ANHANG 1

Definitionen

- **Strassenaufbau**



ANHANG 2

Plan Strassen nach Erschliessungsfunktion

STICHWORTVERZEICHNIS

- Abtretung 6
- Änderung 3, 5
- Anforderungen 3, 5, 6
- Basiserschliessung 5
- Bauzone 3
- Begriffsdefinitionen 3
- Belagserneuerung 5
- Beleuchtung 3, 5, 6
- Definitionen 5, 8
- durchgehende Erschliessungsstrasse 5
- Erneuerung 3, 5
- Erschliessungsbeiträgen 4
- Erschliessungsfunktion 4, 5, 9
- Erstellung 3, 5
- Feinerschliessung 5
- Finanzierung 7
- Flurweges 5
- Fuss- oder Radwegverbindung 6
- Gemeindestrassen 5
- Gemeingebrauch 3
- Grundstücke 3, 5
- Heisststeuerung 5
- Inkrafttreten 7
- Kantonsstrassen 5
- land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr 5
- Linienführung 5
- Neubau 5
- Öffentliche Strassen 3
- öffentliches Interesse 6
- Plan „Strassen nach Erschliessungsfunktion“ 4
- Privatstrassen 3, 6
- Recht 3
- Rechtsmittelverfahren 6
- Sondernutzungsplan 3
- Spülung 5
- Stichstrassen 5
- Strassen nach Erschliessungsfunktion 4
- Strassenabschlüssen 5
- Strasseneinteilung 3
- Strassenentwässerung 3, 5, 6
- Strassenrückbau 5
- Strassenverbreiterung 5
- Tragfähigkeit 5
- Übernahme von Privatstrassen 3, 6
- Unterhalt 3, 5, 6
- Unterhaltsarbeiten 5
- Verbindungsstrassen 5
- VSS 3, 6
- Zustand 6
- Zweck, Geltungsbereich 3